

Pflichtenheft für die Kulturkommission

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung | Die Kommission wird unter der Bezeichnung «Kulturkommission» geführt. |
| 2. Rechtsgrundlage | Die Kulturkommission ist eine gemeinderätliche Kommission gemäss § 37 lit. n des Gemeindegesetzes mit Antragsrecht an den Gemeinderat und mit beschränkter Entscheidungskompetenz. |
| 3. Zuordnung | Die Kulturkommission ist dem gemeinderätlichen Ressort «Kultur» zugeordnet. |
| 4. Zusammen- setzung | <p>¹Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.</p> <p>²Für den Beizug von Fachberatern ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.</p> |
| 5. Konstituierung | Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission. Diese konstituiert sich selber. |
| 6. Sekretariat | Der Aktuar bzw. die Aktuarin sind für die Protokollführung und die Erledigung des Schriftverkehrs zuständig. |
| 7. Sitzungen | Die Kulturkommission trifft sich bei Bedarf zu Sitzungen. Der Präsident/die Präsidentin lädt dazu unter Vorlage einer Traktandenliste ein. |
| 8. Aufgaben mit Antragstellung an den Gemeinderat | <p>Daueraufgaben, für die dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereiten des jährlichen Budgets im Bereich Kultur• Jährliche Berichterstattung• Vorschläge für kulturelle Aktivitäten |

9. Aufgaben in eigener Kompetenz Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben, die sie in eigener Kompetenz erledigt:
- Organisation/Durchführung Neuzuzügeranlass
 - Organisation/Durchführung Neujahsapéro
 - Organisation/Durchführung Bettwiler Fest
 - Organisation/Durchführung Apéro
Gemeindeversammlung im Sommer ¹⁾ ergänzt am 10.03.2025
 - Organisation/Durchführung Seniorenausflug
 - Organisation/Durchführung BeFaMeSa-Wanderung
 - Koordination der kulturellen Anlässe der Gemeinde
10. Ausgabenkompetenz Für kulturelle Zwecke ausserhalb der offiziellen Gemeindeanlässe steht der Kulturkommission ein jährlicher Beitrag zur Verfügung, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.
11. Entschädigung Die Mitglieder der Kulturkommission werden mit einer jährlichen, vom Gemeinderat festgelegten Pauschale entschädigt.
12. Schweigepflicht Die Mitglieder der Kulturkommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.
13. Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. März 2023

GEMEINDERAT BETTWIL

Peter Keusch, Gemeindeammann

Dieter Studer, Gemeindeschreiber